

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA 4/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

in unserem Oktober [Newsletter](#) haben wir über die Voranmeldephase des Energiekostenzuschuss II (EKZ II) informiert. Die Richtlinien hierzu waren jedoch noch nicht veröffentlicht. Jetzt liegen [sie](#) vor und möchten wir im Rahmen eines Sondernewsletters informieren.

Wichtig: Der EKZ II darf nicht mit der Pauschalförderung verwechselt werden. Sie ist eine eigene Förderungsmaßnahme. Die Richtlinie zur Pauschalförderung 2023 wird noch veröffentlicht.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Wichtige Termine für die Antragstellung: 09. November bis 07. Dezember 2023

Die individuellen Antragszeiträume liegen zwischen dem 09. November und dem 07. Dezember 2023 (unter der Voraussetzung, dass eine Voranmeldung bis zum 02.11. erfolgt ist). Bitte beachten Sie, dass für die Antragstellung die Einbindung eines externen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Buchhalters zwingend erforderlich ist.

Zeitdruck und Bemühungen um Fristverlängerung bis 31. März 2024

Eine erste Einschätzung des Bundesgremiums hat ergeben, dass ein erheblicher Zeitdruck besteht. Nach der aktuellen Fassung des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission müssen Förderzusagen bis zum 31. Dezember 2023 erteilt werden. Vor der Zusage müssen die Anträge noch geprüft werden. Es gibt einen Vorschlag der Kommission, die Frist bis zum 31. März 2024 zu verlängern, allerdings handelt es sich dabei bisher nur um ein Konsultationspapier. Das Bundesgremium wird sich intensiv für eine Verlängerung dieser Frist einsetzen.

Änderungen und Kriterien im EKZ 2-Förderprogramm

Es ist erfreulich zu sehen, dass die Energieintensität (Energiekosten mehr als 3% des Produktionswertes) bis zur Förderobergrenze von EUR 2 Mio. kein Eintrittskriterium mehr darstellt. Allerdings ist zu beachten, dass ab einem Zuschuss von EUR 125.000 pro Förderperiode (insgesamt EUR 250.000 für beide Förderperioden) ein Betriebsverlust oder eine Absenkung des EBITA (Betriebsverlust oder Absenkung um 40% niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021) erfüllt sein müssen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Versicherungsagenten dieses Kriterium nicht erfüllen müssen, da die Förderungen nicht über EUR 250.000 liegen werden.

Ausschluss von bereits weitergereichten Kostenanteilen und Einsparmaßnahmen

Es ist darauf hinzuweisen, dass Kostenanteile, die bereits in den Preisen weitergegeben wurden, von der Förderung ausgeschlossen sind, wie es in der Präambel der Förderrichtlinie enthalten ist.

Darüber hinaus sieht die EKZ-Richtlinie 2 vor, dass sich das zu fördernde Unternehmen schriftlich zur Einhaltung von Einsparmaßnahmen (z.B. Beleuchtung, Außenheizung, Außentüren) beginnend mit der Gewährung der Förderung bis 31. März 2024 verpflichten muss.

Webinar mit der aws: Erläuterung der Richtlinie und weitere Details

Die WKO plant, mit der aws ein Webinar zu veranstalten, um die Inhalte der Richtlinie im Detail zu erläutern. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)

Anlage: Stufen Überblick EKZ II

Stufe	Förderungsfähiger Zeitraum	Unter- u. Obergrenze in EUR/Jahr pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen	Energieintensität (Eingangskriterium) + weitere wichtige Voraussetzungen	Förderintensität (in Prozent)	Berechnungsformel	Verbrauchsmengen (gefördert)	Energiearten
1 (Basisstufe)	<p><i>Periode 1:</i> 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023</p> <p><i>Periode 2:</i> 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023</p>	<p>€ 3.000 - € 2 Mio.</p> <p>Diese Grenzen gelten pro Jahr, also für 2 Förderperioden.</p> <p>EKZ 1 Zuschüsse müssen in der selben Stufe angerechnet werden.</p>	<p>0% Energieintensität</p> <p><i>Voraussetzung ab € 125.000</i></p> <p><i>Zuschuss pro Förderperiode:</i></p> <p>Betriebsverlust <i>oder</i> Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021</p>	Max. 50 %	<p>Verbrauchsmenge in einer Förderungsperiode multipliziert mit dem Preisanstieg einer Förderungsperiode im Vergleich zum Durchschnittspreis im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021</p>	<p>100% des durchschnittlichen Verbrauchs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Treibstoffe (Benzin, Diesel) • Strom • Erdgas • Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzeln gewonnen wird • Heizöl • Holzpellets • Hackschnitzel

2	<i>Periode 1:</i> 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	€ 2 Mio. - € 4 Mio.	0% Energieintensität	Max. 50 %	Differenz zwischen durchschnittlichem Arbeitspreis der förderungs-fähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge	<ul style="list-style-type: none"> •Strom •Erdgas •Extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK- Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw. Dampf förderungs-fähig
	<i>Periode 2:</i> 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 1 hinausgehende Förderungen bis max. € 4 Mio.	<i>Voraussetzungen:</i>				
			<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverlust <i>oder</i> Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021 • Beschäftigungsgarantie 				
3	<i>Periode 1:</i> 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	€ 4 Mio. - € 50 Mio.	<i>Voraussetzungen:</i>	Max. 65%	Differenz zwischen durchschnittlichem Arbeitspreis der förderungs-fähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge	<ul style="list-style-type: none"> •Strom •Erdgas •Extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK- Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw. Dampf förderungs-fähig
	<i>Periode 2:</i> 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 2 hinausgehende Förderungen bis max. € 50 Mio.	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverlust <i>oder</i> Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021 • Beschäftigungsgarantie • Energieintensität ist Voraussetzung 				

4	<i>Periode 1:</i> 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	€ 50 Mio. - € 150 Mio.	<i>Voraussetzungen:</i>	Max. 80%	Differenz zwischen durchschnittlichem Arbeitspreis der förderungs-fähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge	<ul style="list-style-type: none"> •Strom •Erdgas •Extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK- Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw. Dampf förderungs-fähig
	<i>Periode 2:</i> 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 3 hinausgehende Förderungen bis max. € 150 Mio.	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverlust <i>oder</i> Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021 • Beschäftigungsgarantie • Energieintensität ist Voraussetzung 				
5 (Neue Stufe)	<i>Periode 1:</i> 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	€ 4 Mio. - € 100 Mio.	<i>Voraussetzungen:</i>	Max. 40%	Differenz zwischen durchschnittlichem Arbeitspreis der förderungs-fähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums → die Differenz wird dann mit 70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert	70 % der im förderungs-fähigen Zeitraum bezogenen Menge	<ul style="list-style-type: none"> •Strom •Erdgas •Extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird, nicht aber, wenn diese/dieser als Nebenprodukt eines Prozesses oder Ähnlichem entsteht (außer bei Wärme und Dampf aus KWK- Prozessen) – es ist nur die/der tatsächlich verbrauchte Wärme bzw. Dampf förderungs-fähig
	<i>Periode 2:</i> 1. Juli 2023 – 31. Dezember 2023	Über Stufe 2 hinausgehende Förderungen bis max. € 100 Mio.	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverlust <i>oder</i> Absenkung um 40 % niedrigeres EBITDA im Vergleich zum selben Zeitraum 2021 • Beschäftigungsgarantie • Energieintensität keine Voraussetzung 				